412,412

Finanzreglement für das Zentrum für Gehör und Sprache

(vom 7. Dezember 2011)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 15 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentrum für Gehör und Sprache vom 11. Februar 2008¹,

beschliesst:

Gegenstand

- § 1. ¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze der finanziellen Führung im Zentrum für Gehör und Sprache (Zentrum).
 - ² Zu den Aufgaben der finanziellen Führung des Zentrums gehören
- a. die Erstellung und Genehmigung des Budgets,
- b. die mehrjährige Finanzplanung,
- c. die Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
- d. die Rechnungslegung und -führung,
- e. die Führung der Lohnbuchhaltung.

Buchführung und interne Kontrolle

- § 2. ¹ Die Geschäftsleitung regelt die Buchführung und stellt die interne Kontrolle sicher.
- 2 Die Direktorin oder der Direktor ist verantwortlich für das Rechnungswesen und das interne Kontrollsystem.

Buchhaltung

- § 3. ¹ Das Zentrum führt eine Buchhaltung mit Kosten-Leistungs-Rechnung.
- ² Die Geschäftsleitung regelt die Kostenerfassung in den Organisationseinheiten.

Zahlungsverkehr

- § 4. ¹ Die Finanzverwaltung der Finanzdirektion wickelt den Zahlungsverkehr technisch ab. Sie stellt dem Zentrum liquide Mittel für den Zahlungsverkehr über ein Kontokorrentkonto zur Verfügung.
- ² Das Zentrum darf Bank- und Postkonti nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung eröffnen.

Einnahmen

§ 5. Die Einnahmen des Zentrums setzen sich aus dem Staatsbeitrag, den Versorgertaxen, den Einnahmen aus Beratungs-, Therapie- und Schulungsleistungen sowie aus Spenden zusammen.

- § 6. 1 Das Zentrum verfügt über den «Fonds der Gehörlosen- Fonds schule Zürich». Der Fonds wird vom Amt für Tresorerie der Finanzdirektion verwaltet.
 - ² Der Fonds dient dazu.
- a. das Wohlergehen der Kinder zu fördern, die im Zentrum betreut werden oder dort früher betreut worden sind.
- b. mit dem Zentrum verbundene Personen oder Proiekte zu unterstützen, die zur Verbesserung der Bildungs- und Lebenssituation höroder sprachbeeinträchtigter Kinder und Erwachsener beitragen.
- ³ Der Fonds wird durch Spenden, Vermächtnisse, Erbschaften und weitere Zuwendungen geäufnet.
- ⁴ Der Zentrumsrat setzt das jährliche Vergabebudget fest. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Vergabungen im Rahmen des Budgets. Über Vergabungen über Fr. 10000 im Einzelfall bestimmt der Zentrumsrat
- § 7. ¹ Über die Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Zuwendungen Schenkungen entscheidet
- a. der Zentrumsrat, wenn sie Fr. 100 000 übersteigen,
- b. die Geschäftsleitung in den übrigen Fällen.
- ² Die Zuständigkeit des Regierungsrates gemäss § 49 Abs. 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008² bleibt vorbehalten.
- § 8. 1 Der Zentrumsrat legt die Ausgabenkompetenzen der Direk- Ausgabentorin oder des Direktors innerhalb des für die Direktionen des Regie-kompetenzen rungsrates geltenden Rahmens fest.

- ² Die Direktorin oder der Direktor regelt die Ausgabenkompetenzen der Bereichsleiterinnen und -leiter.
- § 9. Die Bildungsdirektion entscheidet auf Antrag des Zentrums- Gewinnrates über Gewinnverwendung und Verlustdeckung. Der Erfolg wird verwendung in der Regel dem Eigenkapital zugewiesen.

und Verlustdeckung

§ 10. Beansprucht das Zentrum denkmalgeschützte Liegenschaf- Liegenschaften ten des Kantons, die für dessen Betrieb notwendig sind, verringert die Bildungsdirektion die ihm zu verrechnenden internen Zinsen und Abschreibungen insoweit, als dies für eine ausgeglichene Rechnung des Zentrums erforderlich ist, höchstens jedoch um Fr. 300 000 pro Jahr.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Gut-Winterberger Husi

Inkrafttreten

Das Finanzreglement für das Zentrum für Gehör und Sprache vom 7. Dezember 2011 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft (<u>ABI 2011, 3635</u>).

¹ LS 412.41.

² LS 611.2.